

Az.: 3 A 59/13
3 K 295/09

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:
Anwaltskanzlei

gegen

den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
vertreten durch den Landrat
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Aufenthaltserlaubnis
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und Groschupp aufgrund der mündlichen Verhandlung am 20. August 2015

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. September 2011 - 3 K 295/09 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger verfolgt mit seiner vom Senat zugelassenen Berufung sein Begehren weiter, eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis erteilt zu bekommen.
- 2 Der Kläger ist nach seinen Angaben 1978 in Bangladesch geboren worden und staatenlos. Er reiste am 15. August 2002 in die Bundesrepublik ein und stellte am 27. August 2002 einen Asylantrag. Zur Begründung gab er an, in Bangladesch auf einem Boot geboren worden zu sein. Er habe zu einer Gruppe von 30 bis 35 Personen gehört, die auf Booten ein Wanderleben geführt und vom Handel gelebt hätten. Seine Mutter sei 1984 verstorben, sein Vater bereits kurz vor seiner Geburt. Andere Frauen hätten sich dann um ihn gekümmert. Das erste Viertel seines Lebens habe er in Bangladesch verbracht, dann habe er sich in Indien und die letzten sechs bis sieben Jahre vor seiner Ausreise in Pakistan aufgehalten. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 29. Juli 2003 als offensichtlich unbegründet ab. Seine hierauf erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Dresden mit Urteil vom 14. Dezember 2006 - 3 K 30825/03 - ab. Seit dem 21. November 2003 erhält der Kläger Duldungen.
- 3 Mit Bescheid vom 3. Februar 2004 forderte die Zentrale Ausländerbehörde Chemnitz - ZAB - den Kläger auf, sich in der Berliner Botschaft von Bangladesch einen Reisepass ausstellen zu lassen. Nach Antragstellung am. Februar 2004 sprach der

Kläger am. Dezember 2005 bei der Botschaft vor. Nach einem Schreiben der ZAB an den Beklagten hat der stellvertretende Botschafter zu dieser Vorsprache gegenüber einem Mitarbeiter der ZAB erklärt, dass es die „Boat-People“ zwar gebe, der Kläger für diese Volksgruppe jedoch ein untypisches Aussehen habe. Seine Sprache weise keinen zuordnenbaren Dialekt auf. Er könne nur allgemein dem indischen Subkontinent zugeordnet werden. Sein Antrag habe wegen fehlender Dokumente keinen Erfolg haben können.

- 4 Ausweislich einer zur Klärung seiner Identität angefertigten Niederschrift eines Mitglieds des Dresdner Ausländerbeirats vom 11. September 2006 erklärte der Kläger, dass er in keinem Staat Angehörige oder Bekannte habe, die seine Herkunft bestätigen könnten. Der „Clan der River-People“ habe sich aufgelöst. Sein Vater sei Bengale und seine Mutter Inderin gewesen. Diese sei gestorben, als er etwa drei Jahre alt gewesen sei. Den Namen seiner Mutter wisse er von seiner Ziehmutter. Sein Clan habe aus zehn bis zwölf Personen bestanden und überwiegend auf Booten gelebt. Er selbst habe Heilmittel auf den Märkten verkauft, wie etwa pflanzliche Mittel gegen Hautprobleme und Rheuma. Die Blätter und Wurzeln hätten sie von anderen Clans erworben, die sich darauf spezialisiert hätten. Er habe auch selbst ein Massageöl hergestellt aus einem Öl von einem Tier namens „Shanda“ (phonetisch), welches vorwiegend in den Bergen lebe. Das Tier habe er anderen Händlern abgekauft. Andere Mitglieder seiner Gruppe hätten Schlangen auf Bäumen oder Wiesen gefangen und diese auf Märkten vorgeführt. Die Mitglieder seiner Gruppe hätten unterschiedlichen Religionen angehört. Um heiraten zu dürfen, hätten beide Partner Bida sein müssen. Nach der Heirat seien die Männer auf das Boot ihrer Frauen gezogen und hätten sich dem Kochen und der Beaufsichtigung der Kinder gewidmet. Die Frauen und älteren Kinder hätten die Geschäfte auf den Märkten erledigt. Die Gruppe habe sich medizinisch selbst versorgt.
- 5 Mit Schreiben vom 18. September 2007 wurde der Kläger von der ZAB nochmals zur Vorlage eines Passes aufgefordert.
- 6 Am 30. Juli 2007 beantragte der Kläger die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG und am 2. Oktober 2007 die Erteilung eines Reiseausweises für Staatenlose. Beide Anträge lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 13. Dezember 2007

ab. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies die Landesdirektion Dresden mit Widerspruchsbescheid vom 5. Februar 2009 zurück, da der Kläger seiner Mitwirkungspflicht zur Passbeschaffung nicht hinreichend nachgekommen sei und zudem bei ihm bisher keine Staatenlosigkeit feststehe.

- 7 Seine am 6. März 2009 erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Dresden mit Urteil vom 15. September 2011 - 3 K 295/09 - abgewiesen. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, da er nicht unverschuldet an seiner Ausreise gehindert sei. Er lege seine wahre Identität nicht offen. Es sei schon unklar, ob er tatsächlich in Bangladesch geboren sei und ob er seinen wahren Namen angegeben habe. Zwar gebe es in Bangladesch eine ethnische Gemeinschaft von geschätzten 500.000 bis 1 Million Menschen, die „Bede“ genannt würden, als Nomaden den Großteil des Jahres auf Flüssen lebten und weder über Geburtsurkunden noch sonstige Personaldokumente verfügten. Die Kammer glaube dem Kläger aber nicht, dass er dieser Volksgruppe in Bangladesch angehört habe. Sein Vortrag zu seinem Leben vor der Ausreise sei detailarm und in sich widersprüchlich. Auf konkrete Fragen zur Lebensweise der Bede habe er nur allgemeine Angaben gemacht und jegliche konkrete Details, die überprüfbar wären, vermieden. Die wenigen Angaben, die er gemacht habe, könne auch jede andere Person machen, die in Bangladesch oder Indien gelebt habe und dort mit Angehörigen der Bede in Kontakt gekommen sei. Bereits die Angaben zu seiner Abstammung seien äußerst vage. Zudem habe er mehrfach unterschiedliche Angaben zu seinem Alter gemacht, zu dem seine Mutter gestorben sei. Auch seine Angaben zu seinem Leben auf dem Fluss seien nicht nachvollziehbar. Dass er sich nie länger an einem Ort aufgehalten hätte, sei nicht glaubhaft, da die Flüsse in Bangladesch nur während der Regenzeit für etwa acht bis zehn Monate schiffbar seien. Weder habe er Namen der befahrenen Flüsse nennen können noch die Namen von Orten, an denen sich seine Gruppe zum Verkauf von Waren aufgehalten habe. Seine Angaben zur Art der verkauften Waren seien unsubstanziert und widersprüchlich. So habe er auf Nachfrage die genaue Herstellung des angeblich von ihm zubereiteten Öls nicht schildern können und erstmals erklärt, dass er bei der Zubereitung nicht mitgeholfen habe. Auch die Frage, welche Mittel sie denn ihren Kunden genau verkauft hätten, habe er nicht beantworten können, vielmehr erklärt, er wolle nicht an sein vergangenes Leben denken. Auch seine Angaben dazu, ob Männer oder Frauen für das Kochen zuständig gewesen seien, seien

widersprüchlich. Der Kläger habe auch keinen Anspruch auf Ausstellung eines Reiseausweises für Staatenlose. Einerseits halte er sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf, andererseits sei er nicht de jure staatenlos. Wenn er wie behauptet im Jahre 1978 in Bangladesch geboren sei, wäre er auch Staatsangehöriger Bangladeschs. Dies seien alle nach 1971 in Bangladesch geborenen Personen.

- 8 Auf den Antrag des Klägers hat der Senat die Berufung mit Beschluss vom 7. Januar 2013 - 3 A 790/11 - zugelassen, soweit seine Klage auf Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis abgewiesen wurde. Der Kläger habe die Würdigung seines Vorbringens zu seiner Herkunft aus Bangladesch schlüssig in Frage gestellt. Zu den unterschiedlichen Angaben zu seinem Alter im Zeitpunkt des Versterbens seiner Mutter sei die ernsthafte Möglichkeit eines Missverständnisses dargelegt worden.
- 9 Zur Begründung seiner Berufung führt der Kläger aus: Da auch die Ablehnung eines begünstigenden Verwaltungsakts einen Eingriff i. S. v. § 28 Abs. 1 VwVfG darstelle, leide der Ausgangsbescheid vom 13. Dezember 2007 an dem Mangel, dass er vor dessen Erlass nicht angehört worden sei. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG lägen vor. Er sei trotz umfangreicher Bemühungen seinerseits daran gehindert, Reisedokumente zu erhalten. Er habe zu keinem Zeitpunkt über Originaldokumente verfügt, die seine Herkunft belegten. Dies beruhe auf seiner Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Bede. Aus diesem Grund sei er auch immer wieder Repressalien der einheimischen Bevölkerung und der Behörden ausgesetzt gewesen. Nach dem frühen Tod seiner Eltern sei seine Ziehmutter 1984 verstorben und er durch andere Ziehmütter seines Clans großgezogen worden. Deshalb könne seine Herkunft heute nicht mehr abschließend geklärt werden. Sein Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses bei der Botschaft von Bangladesch im Jahr 2004 sei erfolglos gewesen. Dies gelte ebenso für seine Vorsprache in der Botschaft am 23. November 2005. Auch seine Prozessbevollmächtigte habe sich erfolglos an die Botschaften von Indien, Bangladesch und das deutsche Generalkonsulat in Pakistan gewandt. Weitere Nachforschungen über die vom Generalkonsulat benannten Vertrauensanwälte könne er nicht finanzieren, da ihm die Erwerbstätigkeit untersagt sei. Auch habe er seit 2002 keinen Kontakt zu seinem Clan mehr.

10 Soweit ihm das Verwaltungsgericht seine Zugehörigkeit zum Volk der Bede nicht geglaubt habe, habe es wichtige Gesichtspunkte übersehen. Hinsichtlich seines teilweise stockenden und unzusammenhängenden Vortrags in der mündlichen Verhandlung sei darauf hinzuweisen, dass er wie 95% der Bede Analphabet sei und keinerlei Schulbildung erfahren habe. Mit der Situation einer Aussage vor Gericht sei er deutlich überfordert gewesen. Zudem habe er gemäß seiner eidesstattlichen Versicherung vom 4. November 2011 am Verhandlungstag unter erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen in Gestalt von Gleichgewichtsstörungen, Kopfschmerzen und Sehstörungen gelitten. Wie aus dem Protokoll ersichtlich, habe die Verhandlung auf seinen Antrag unterbrochen werden müssen. Auch nach dieser Unterbrechung habe sich sein Gesundheitszustand nicht verbessert, so dass er die Fragen nur unzureichend verstanden und nur stockend geantwortet habe. Nach dem Termin habe er sich zu seiner Hausärztin begeben und sei anschließend stationär im Sächsischen Krankenhaus A..... aufgenommen worden. Dort sei bei ihm eine posttraumatische Belastungsstörung sowie eine hereditäre motorisch-sensible Neuropathie festgestellt worden. Bei letzterer handele es sich um einen Gendefekt, welcher zu einer erheblichen Verschlechterung seiner Gehfähigkeit führen werde. Zwischenzeitlich sei bei ihm aufgrund der vorgetragenen Erkrankungen durch Bescheid des Beklagten vom Juni 2014 ein Grad der Behinderung von 70 festgestellt worden.

11 Zweifel an seinen Aussagen seien nicht berechtigt, soweit er sich an seine leibliche Mutter nicht mehr erinnern könne. Diese sei gestorben, als er drei Jahre alt gewesen sei. Gleiches gelte für den Umstand, dass sein Nachname Bida laute. Er sei nach seiner Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Bede benannt, dieses sei bei vielen Volksgruppen und Religionen üblich, etwa bei den Sikh, die im Allgemeinen den Nachnamen Singh benutzten.

12 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. September 2011 - 3 K 295/09 - zu ändern, soweit die Klage auf Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis abgewiesen worden ist, und den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheids vom 13. Dezember 2007 und des Widerspruchsbescheids vom 5. Februar 2009 zu verpflichten, ihm eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

13 Der Beklagte beantragt,

14 die Berufung zurückzuweisen.

Er hält die Würdigung des Verwaltungsgerichts für zutreffend. Insbesondere sei auch bei fehlender Schulbildung eine Erinnerung des Klägers an die Namen der Flüsse und Orte erwartbar, an denen er sich in seiner Jugendzeit aufgehalten haben wolle. Dieser Mangel sei auch nicht durch das vorgetragene Krankheitsbild des Klägers zu erklären.

15 Der Senat hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 11. September 2014 informatorisch vernommen. Sodann hat er am selben Tag beschlossen, Beweis zu erheben über einzelne Fragen zur Zugehörigkeit des Klägers zur Volksgruppe der Bede. Mit der Erstellung des Sachverständigengutachtens wurde mit Beschluss vom 27. Oktober 2014 Frau Dr. C..... beauftragt. Diese hat ihr Gutachten am 11. Dezember 2014 eingereicht. Die Beteiligten haben hierzu Stellung genommen. Die Sachverständige hat ihr Gutachten in der mündlichen Verhandlung vom 20. August 2015 erläutert.

16 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichts- und Verwaltungsakten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

17 Die zulässige Berufung des Klägers ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat seinen Antrag auf die Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis - die infolge der hierauf beschränkten Berufungszulassung allein streitgegenständlich ist - zu Recht abgewiesen. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis.

18 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage bei Verpflichtungsklagen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder der Entscheidung in der Tatsacheninstanz (BVerwG, Urt. v. 16. Juni 2005, BVerwGE 121, 86, 88). Die rechtliche Beurteilung richtet sich daher nach dem Aufenthaltsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.

Februar 2008 (BGBl. S. 162), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386). Die Voraussetzungen der hiernach für den Anspruch des Klägers in Betracht kommenden Regelungen des § 25 Abs. 5 und § 25b AufenthG liegen nicht vor.

- 19 1. Ohne Erfolg rügt der Kläger eine Verletzung von § 28 Abs. 1 VwVfG durch eine unterbliebene Anhörung vor Erlass des Ausgangsbescheids vom 13. Dezember 2007. Nach § 28 Abs. 1 VwVfG ist einem Beteiligten vor Erlass eines Verwaltungsakts, der in die Rechte eines Beteiligten eingreift, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Bei der hier in Rede stehenden Versagung einer Aufenthaltserlaubnis durch den Bescheid vom 13. Dezember 2007 handelt es sich hingegen nicht um einen Bescheid, der in die Rechte eines Beteiligten eingreift. Nach der zutreffenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts greift ein Bescheid in diesem Sinne nicht in die Rechte eines Beteiligten ein, durch den der Erlass eines Verwaltungsaktes abgelehnt wird, der erst eine Rechtsposition verschaffen soll (BVerwG, Urt. v. 14. Oktober 182 - 3 C 46/81 -, juris Rn. 35). Zudem könnte der Kläger aus einer Verletzung eines Anhörungsanspruchs aus § 28 Abs. 1 VwVfG keinen Anspruch auf die Erteilung der von ihm begehrten Aufenthaltserlaubnis herleiten.
- 20 2. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis. Die Anspruchsvoraussetzungen des hierfür in Betracht kommenden § 25 Abs. 5 AufenthG liegen ebenso wenig vor wie die des mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung mit Wirkung zum 1. August 2015 (BGBl. I S. 1386) neu eingefügten § 25b AufenthG.
- 21 Nach § 25 Abs. 5 AufenthG kann einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer abweichend von § 11 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist (§ 25 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist (§ 25 Abs. 5 Satz 3 AufenthG). Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben

macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt (§ 25 Abs. 5 Satz 4 AufenthG).

22

Nach § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG soll einem geduldeten Ausländer abweichend von § 5 Abs. 1 Nummer 1 und Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 AufenthG ist gemäß § 25b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG zu versagen, wenn der Ausländer die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzliche falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert.

23

Im Fall des Klägers liegen die zwingenden Versagungsgründe des § 25 Abs. 5 Satz 4 und § 25b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG vor, da dieser über seine Identität getäuscht hat. Ausgehend von den überzeugenden Ausführungen des eingeholten Sachverständigengutachtens ist der Senat der Überzeugung, dass der Kläger entgegen seiner Behauptung nicht zu dem mit dem Begriff Bede gekennzeichneten Personenkreis gehört und sich deshalb nicht darauf berufen kann, aufgrund dessen vor seiner Ausreise aus Bangladesch nicht behördlich registriert worden zu sein.

24

Die Sachverständige Dr. B..... in ihrem Gutachten hierzu folgendes ausgeführt:

25

Grundsätzlich gebe es keine Ethnie oder Volksstamm der Bedes. Der Begriff „Bede“ sei vergleichbar mit den Begriffen „Gypsy“ und „Zigeuner“. Diese würden oftmals lediglich als Fremdbezeichnungen für verschiedene nicht-sesshafte Gruppen verwendet, die nicht automatisch auch ethnisch miteinander verwandt seien. Auch der Begriff „Bede“ sei eine Fremdbezeichnung, unter der Gruppen, die in der Regel über - hiervon abweichende - Selbstbezeichnungen verfügten und keine Beziehungen untereinander pflegten, von der sesshaften Bevölkerung als eine Gruppe wahrgenommen würden. Der Begriff „Bede“ werde im heutigen Bangladesch in englischen Quellen oftmals mit „River Gypsy“ (Flusszigeuner) gleichgesetzt. Hierbei handele es sich um einen neueren Trend, der auf das von vielen Flüssen durchzogene

Bangladesch beschränkt sei. Im indischen Bundesstaat Westbengalen gebe es „Bedes“, die dort meist unter dem Begriff „Bedia“ bekannt seien. Anders als in Bangladesch, wo „Bedes“ die verschiedensten Berufe haben könnten (z. B. Heiler, Kleinsthändler, Schlangenbeschwörer u. a.), würden in Westbengalen mit dem Begriff „Bede“ oder „Bedia“ fast ausschließlich Gruppen bezeichnet, die ihren Lebensunterhalt fast ausschließlich mit Schlangen verdienten. Die Ethnisierung der „Bedes“ vor allem in Bangladesch liege zum einen daran, dass die verschiedenen nicht-sesshaften Berufsgruppen von der sesshaften Bevölkerung als eine Gruppe wahrgenommen würden. Hinzutreten zum anderen historische Gründe. So hätten britische Kolonialbeamte versucht, die kolonisierte Bevölkerung zu kategorisieren und einheimische Bevölkerungsgruppen, die eine ähnliche sozioökonomische Rolle wie die „Zigeuner“ in Europa gehabt hätten, unter dem dort schon geläufigen Begriff der „Bede“, „Bediya“ „Badiya“ oder „Baidaya“ zu kategorisieren. Seit den 1990er Jahren hätten zudem vermehrt Akteure aus der Entwicklungshilfe vor allem in Bangladesch die „Bedes“ als Zielgruppe entdeckt. In diesem Kontext stelle eine ethnische Minderheit in einem Land, in dem 98% der Bevölkerung Bengalen seien und fast die Hälfte unterhalb der Armutsgrenze lebe, eine attraktivere Zielgruppe für internationale Geldgeber dar als eine „lediglich“ sozial marginalisierte Gruppe von Bengalen.

- 26 Zur Frage des Senats, ob der Kläger der Volksgruppe der Bede oder Bedey zugehörig sei, lasse sich folgendes feststellen: Da die „Bedes“ keine ethnische Gruppe seien, sprächen sie auch keine einheitlich andere Sprache. Zwar sprächen bis heute Mitglieder mancher „Bede“-Gruppen vor allem vor Kunden eine Geheimsprache, jedoch träfe dies nicht auf alle zu. Die verschiedenen „Bede“-Gruppen sprächen als Muttersprache eine Form des Bengalischen, weshalb man anhand einer Sprachanalyse nicht automatisch auf die Identität eines sogenannten „Bede“ schließen könne. Der Kläger habe zu Beginn des mit ihm geführten Gesprächs darauf hingewiesen, dass er nicht so gut Bengalisch könne, weil er mehr Hindi gesprochen habe. Er habe hinzugefügt, dass ansonsten Hindi-Dolmetscher für ihn übersetzt hätten. Dies sei nach Aktenlage falsch und auch die Art und Weise, wie der Kläger Bengalisch spreche, lasse keine Zweifel daran, dass diese seine Muttersprache sei. Des Weiteren könne man anhand seiner Sprache darauf schließen, dass er aus Bangladesch stamme.

- 27 Zu den vom Kläger für sich und die Mitglieder seiner Gruppe aufgeführten Tätigkeiten zur Bestreitung des Lebensunterhalts - Fangen von Schlangen, Vorführen von Schlangen vor Publikum, Vorführen von Affen, Verkauf von Heilmitteln, Behandeln von Patienten mit einem Büffelhorn, Verkauf von Anhängern, Verkauf von Plastikutensilien - sei anzumerken, dass diese Tätigkeiten tatsächlich den „Bedes“ zugeschrieben würden. Jedoch spezialisierten sich die unterschiedlichen Gruppen in der Regel auf einzelne dieser Tätigkeiten und führten keineswegs alle diese Tätigkeiten aus. Auch wenn manche Gruppen zwei oder gar drei Spezialisierungen aufwiesen, z. B. als Heiler, Schlangenfänger und -beschwörer, scheine der Kläger lediglich Tätigkeiten aufgeführt zu haben, die man gemeinhin den „Bedes“ generell zuschreibe.
- 28 Der Kläger habe angegeben, dass seine „Bede“- Gruppe aus 15 Personen bestanden habe, von denen fünf Frauen und zwei bis drei Kinder gewesen seien. Davon hätten einige Männer zwei bis drei Ehefrauen und andere wiederum keine gehabt. Diese 15 Personen hätten zu zweit oder zu dritt plus Kinder auf insgesamt fünf Booten gelebt. Hierzu sei festzustellen, dass die Anzahl der Mitglieder der „Bede“-Gruppen unterschiedlich hoch sein könne. Jedoch seien 15 Mitglieder eine sehr geringe Zahl. Auch scheine es unwahrscheinlich, dass bei fünf Frauen lediglich zwei bis drei Kinder der Gruppe angehört hätten, vor allem, wenn man bedenke, dass besonders unter der armen Bevölkerung Bangladeschs die Fruchtbarkeitsrate sehr hoch sei. Zudem zeichneten sich die Gruppen, die man als „Bedes“ bezeichne, durch einen starken Zusammenhalt aus, da sie sich aufgrund erlebter Diskriminierung von Außenstehenden bedroht fühlten. Außerdem seien viele Gruppenmitglieder meist eng miteinander verwandt. Dass ein „Bede“ seine Gruppe mehrmals wechsele, sei deshalb überaus unwahrscheinlich. Auf der einen Seite wollten „Bedes“ ihren Gruppenverband, der ihnen eine gewisse Sicherheit biete, nicht aufgeben, auf der anderen Seite würden sie auch nicht ohne weiteres in einen anderen Verband aufgenommen, da sich die verschiedenen „Bede“-Gruppen nicht automatisch einander zugehörig fühlten.
- 29 Der Kläger habe angegeben, dass die meisten Mitglieder seiner Gruppe Hindus gewesen seien. Er selbst sei auch Hindu gewesen, später aber zum Islam konvertiert. Laut aller Studien und ihrer eigenen Forschungen seien die Mitglieder der „Bede“-

Gruppen Muslime, auch wenn ihre sesshaften Kunden sie immer wieder für Hindus hielten. Zudem sei es unwahrscheinlich, dass in einem engen Gruppenverband, wie ihn die „Bede“-Gruppen pflegten, Mitglieder unterschiedliche Religionen lebten. Weiterhin müsste der Kläger jetzt einen muslimischen Namen haben, zumindest zu offiziellen und amtlichen Anlässen, da die Namensgebung eines der wichtigsten Initiationsrituale bei der Konversion zum Islam sei.

30

Auf die Frage, ob die Gruppe des Klägers einen Ort gehabt habe, an dem sie sich jedes Jahr mehrere Monate aufgehalten habe, habe der Kläger erklärt, dass es mehrere dieser Orte gegeben habe. Es sei offensichtlich, dass die „Bede“-Gruppe des Klägers über einen spezifischen Rückzugsort nicht verfügt haben könne. Ein solcher Ort sei jedoch für die „Bede“-Gruppen von großer Bedeutung, da hier zumeist die Hochzeiten, das Reparieren der Boote und die Inventur und Beschaffung der Waren, die man für die Dienstleistungen brauche, stattfänden.

31

Die Angaben des Klägers zu den Reisen seiner Gruppe nach Indien und Pakistan seien sehr unglaubwürdig. Nicht alle Bedes zögen in Booten von Dorf zu Dorf. Gerade in der Trockenzeit nutzten viele Gruppen die öffentlichen Verkehrsmittel und übernachteten dann in einfachen Zelten. Die „Bede“-Gruppen, die regelmäßig nach Indien reisten, bewegten sich auch auf dem Landweg dorthin, da das Reisen auf Booten im indischen Westbengalen aufgrund der schlechten Infrastruktur an Wasserwegen kaum möglich sei oder zu viel Zeit in Anspruch nehme. Ihre Reisen nach Indien seien in der Regel sehr zielorientiert, um etwa bei bestimmten Festivitäten ihre Dienstleistungen und Waren anzubieten oder bestimmte Pflanzen, Tiere und Waren, die es in Bangladesch nicht gebe, zu erwerben. „Bede“-Gruppen bewegten sich lediglich in Regionen, die sie gut kennen würden und wo sie bereits Netzwerke an Kunden und Geschäftspartnern hätten und die nicht zu weit entfernt von ihrem Rückzugsort lägen. Die Reisen beschränkten sich zudem auf lediglich mehrere Wochen und führten nicht nach Pakistan am anderen Ende Indiens, d. h. quer durch das große Nachbarland.

32

Die Darstellung des Klägers, dass seine Gruppe u. a. die Grenze in Benapole auf dem Landweg überquert habe, sei sehr unwahrscheinlich, da dies der am besten überwachte Grenzübergang zwischen Bangladesch und Indien sei. „Bede“-Gruppen mieden diese

Art von Grenzübergängen. Auf ihren Reisen nach Indien überschritten sie die Grenzen i. d. R. illegal, da sie mehrheitlich nicht über Reisepässe verfügten. Wie erfahrene Schmuggler nutzten sie dafür Grenzregionen, die weniger bewohnt und bewacht seien und wo sie gegebenenfalls Beziehungen zu Grenzbeamten pflegten, die sie bestechen könnten. Es sei deshalb zu vermuten, dass der Kläger hier lediglich den bekanntesten Grenzübergang genannt habe, den der eventuell selbst überquert habe.

33

Zur Frage des Senats, ob der dem Kläger unbekannte Ausdruck „gawal“ ein in der Volksgruppe der Bede/Bedey gebräuchlicher Ausdruck für die an Land unternommenen Handels-/Verkaufsreisen von Dorf zu Dorf sei, führt die Sachverständige aus: Dieser Begriff bezeichne vor allem die Aktivitäten der „Bede“-Frauen, d. h., das Anbieten von Waren und Dienstleistungen durch das Umherziehen in Dörfern von Haus zu Haus oder in den Straßen der Städte. Da der Kläger diese Tätigkeiten beschreibe, sollte ihm dieser Begriff bekannt sein. Auf Nachfrage sei ihm auch der Begriff Maj´ma nicht bekannt gewesen. Hierbei handele es sich um einen Begriff, der die Tätigkeit von Männern - einschließlich „Bede“-Männern - bezeichne, die auf Märkten ihre Waren - vor allem Heilmittel - verkauften, indem sie eine größere Menschenmenge anzögen, der sie dann ihre Waren vorstellten. Da dies nach Aussage des Klägers eine Haupttätigkeit gewesen sei, müsste er diesen Begriff kennen. Bei beiden Begriffen handele es sich nicht um Fachtermini, sondern um Begriffe, die die allgemeine Bevölkerung und auch die „Bedes“ für diese Tätigkeiten nutzten.

34

Zur Frage des Senats, ob der Nachname des Klägers (Bida) Hinweise auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten (Unter-) Gruppe der Bede/Bedey gebe, weist die Sachverständige darauf hin, dass der Begriff, den der Kläger für sich benutze, werde weder in Bangladesch noch im indischen Westbengalen für die Gruppen oder Untergruppen benutzt werde. Der Kläger setze diesen Begriff allerdings gleich mit „Baidya“ und „Bede“, auch wenn hier keine etymologische Verwandtschaft möglich sei. Auf gezieltes Nachfragen habe er angegeben, dass bei der Aufnahme seiner Daten nach seiner Ankunft in Deutschland sein Name falsch geschrieben worden sei und er eigentlich „Baidya“ heiße. Wenn man das Wort „Bida“ in englischer Orthographie wiedergeben würde, wäre dies in der Tat möglich. Wenn es tatsächlich zu solch einem Fehler bei der Übersetzung gekommen sein sollte, sei jedoch nicht nachvollziehbar, warum der Kläger sich nun selbst mit der deutschen Variante des Begriffs – nämlich:

Bida – vorstelle, selbst wenn er Bengalisch spreche. Auch auf die Frage nach dem Namen des Sardars, des Chefs einer „Bede“-Gruppe, habe er ohne Zögern mit „Daku Bida“ geantwortet. Selbst wenn der Kläger für sich selbst eine eingedeutschte Version seines Namens akzeptiert hätte, sei es recht unwahrscheinlich, dass er diese auch auf Eigennamen von andere „Bedes“ übertrage. Denn „Bedes“ benutzen den Begriff „Bede“ oder Baidya“ nicht für sich selbst, weshalb dieser auch nicht Teil ihrer Eigennamen sei. Dies werde hingegen in bengalischen Filmen und Literaturwerken nicht berücksichtigt, weshalb es in diesen immer wieder Darsteller gebe, deren Name entweder „Bede“ oder Baidya“ enthalte. Es scheine, dass der Kläger bei seiner Namenswahl von der Popkultur beeinflusst worden sei. Zudem habe er gesagt, dass der Begriff „Baidya“ für nicht-sesshafte Gruppen in Bangladesch, Indien und Pakistan verwendet werde. Dies sei jedoch falsch, da der Begriff nicht nur auf die bengalischen Sprachen beschränkt sei, sondern zudem nur in Ostbengalen (vor allem dem heutigen Bangladesch) verwendet werde. Nicht-sesshafte Gruppen seien in anderen Regionen Südasiens unter Begriffen in der jeweiligen lokalen Sprache bekannt, ähnlich der „Gypsies“ und „Zigeuner“. Auf die Frage, ob ihm denn Eigenbezeichnungen der „Bedes“ bekannt seien, habe der Kläger nicht antworten können. Unter den „Bedes“ weit verbreitete Eigenbezeichnungen wie „Mal“ und „Sandar“ (jeweils mit Oberstrich auf dem a) seien dem Kläger nicht bekannt. Lediglich den Begriff „Sapure“ (wieder mit Strichen) habe er gekannt. Dies sei jedoch eine weit verbreitete Berufsbezeichnung für Schlangenbeschwörer, die jeder, der Bengalisch spreche, kenne. Auch der Vorname des Klägers - K.... - sei ungewöhnlich, da dieser in Bengalen - sowohl in Bangladesch, wie auch dem indischen Westbengalen - lediglich als Rufname Verwendung fände. Auch wenn Bedes oftmals am Rand der Gesellschaft lebten, so gäben sei ihren Kindern dennoch Namen, die aus zwei Teilen bestünden. Und da „Bedes“ Muslime seien, werde dies vor allem in Bangladesch normalerweise auch an der Namensgebung deutlich. Der vom Kläger angegebene Name der Mutter, Jusna Dida, erinnere zudem an die Hauptakteurin des erfolgreichen Kinofilms „Beder Meye Josna“ von 1991, während der von ihm genannte Name des Sardars, Daku Bida, übersetzt „Räuber Bida“ heiße. Vor allem letzterer Name erscheine sehr unwahrscheinlich und ungewöhnlich.

- 35 Zusammenfassend gebe es erhebliche Zweifel, dass der Kläger Mitglied einer „Bede“-Gruppe gewesen sei. Seine Aussagen stünden in starkem Kontrast zu den tatsächlichen

Lebensgewohnheiten der „Bede“. Besonders auffallend seien zudem sein eigener als auch die von ihm genannten Namen von Verwandten und „Bede“-Mitgliedern. Sowohl bei der Namensgebung als auch bei seinen wiedergegebenen Lebensgewohnheiten habe sich der Kläger offensichtlich von Werken der Populärkultur als auch von allgemeinen Medienberichten beeinflussen lassen, ohne detailliertes Wissen aus eigener Erfahrung zu haben. Auch die wenigen Details, die der Kläger sowohl im Rahmen von Anhörungen als auch gegenüber der Gutachterin präsentiert habe, könnten nicht überzeugen, da sie entweder in sich widersprüchlich und unglaubwürdig seien oder lediglich auf Beobachtungen und Recherchen basieren könnten.

- 36 Die hiergegen vorgebrachten Einwände des Klägers greifen nicht durch. Sie sind zur Überzeugung des Senats durch die Gutachterin in ihrer schriftlichen Erwiderung und durch ihre Erläuterungen in der mündlichen Verhandlung in Gänze ausgeräumt worden.
- 37 Die in der mündlichen Verhandlung auszugsweise abgespielten, auf einer cd-rom gespeicherten Textpassagen des Gesprächs der Gutachterin mit dem Kläger haben nicht bestätigt, dass es zu relevanten Verständigungsschwierigkeiten bei diesem Gespräch gekommen ist. Durch die Aussprache der Gutachterin in wenigen Fällen aufgetretene Verständigungsschwierigkeiten konnten durch Neuformulierung der Frage ausgeräumt werden. Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass die Antworten des Klägers auf missverstandenen Fragen beruhen konnten. Der in der mündlichen Verhandlung anwesende Dolmetscher für Bengali hat ausgeführt, dass die Gutachterin sehr gut Bengali spreche. Auf die Frage, ob der Kläger den Wunsch nach einem Dolmetscher für das Gespräch mit der Gutachterin geäußert hat, kommt es deshalb nicht an.
- 38 Der Senat ist deshalb mit der Gutachterin der Überzeugung, dass etwaige Verständigungsschwierigkeiten bei ihrem Gespräch mit dem Kläger nicht ursächlich für seine zentralen Aussagen sind und infolge dieser Aussagen davon auszugehen ist, dass es sich bei ihm nicht um einen "Bede" handeln kann. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Aussagen:

- 39 Seine Behauptung, dass die meisten Mitglieder seiner "Bede"-Gruppe und generell die meisten "Bedes" in Bangladesch Hindus seien, ist falsch. Die Gutachterin hat überzeugend dargelegt, dass diese stets Muslime sind. Sie hat aber darauf hingewiesen, dass Außenstehende sie manchmal als Hindu ansehen, etwa aufgrund des Umstands, dass "Bede" manchmal Armreifen aus Muscheln tragen, was für Hindus typisch sei. In diesem Zusammenhang hat die Gutachterin in der mündlichen Verhandlung auch überzeugend dargelegt, dass es entgegen der Aussage des Klägers fast ausgeschlossen werden kann, dass lediglich einzelne Mitglieder einer "Bede"-Gruppe konvertieren, da die einzelnen Gruppen sehr stark auf ihre Gruppenidentität achten.
- 40 Die Gutachterin hat auch überzeugend dargelegt, dass der Name des Klägers, seiner Mutter und von Mitgliedern seiner Gruppe unglaublich sind. So hat sie angeführt, dass der Name "Bede" eine Außenbeschreibung von nichtsesshaften Gruppen ist, diese sich selbst aber nie so bezeichnen. Unabhängig davon, ob die Schreibweise des Nachnamens des Klägers auf einer Falschübersetzung beruht, ist deshalb davon auszugehen, dass dieser Name nicht von einem "Bede" als eigener Nachname verwendet würde. Es spricht deshalb alles dafür, dass der Kläger diesen Namen aus der Populärkultur entnommen hat, etwa aus dem Film "Beder Meye Josna", wo diese Bezeichnung von Außenstehenden als Bezeichnung verwandt wird. Zum Vornamen des Klägers hat die Gutachterin überzeugend dargelegt, dass es sich bei ihm um einen weit verbreiteten Spitz- oder Rufnamen handelt, es aber nicht üblich ist, diesen als originären Vornamen zu verwenden.
- 41 Auch die fehlende Kenntnis des Klägers von Eigenbezeichnungen der als "Bede" angesehenen Gruppen stützt die Überzeugung, dass der Kläger hinsichtlich dieser Gruppen nur über das Wissen eines Außenstehenden verfügt. Dies steht im Einklang mit dem Umstand, dass der Kläger die bei den "Bede" gebräuchlichen und typischen Begriffe "Goayal" und "Maj`ma" nicht kennt. Mit diesen Begriffen werden hingegen die Tätigkeiten von den "Bede" beschrieben, die der Kläger als für seine Gruppe prägende Tätigkeiten angeführt hat. Hinzutritt, dass der Kläger auch in der mündlichen Verhandlungen keinen festen Rückzugsort für seine Gruppe benennen konnte und der Senat auch die Schilderungen des Klägers zu seinen Grenzübertritten von Bangladesch nach Indien aus den von der Gutachterin dargelegten Gründen für unglaublich hält.

42 In Ansehung der Sachkunde der Gutachterin und der zahlreichen Fehlangaben des Klägers besteht für den Senat daher keine Veranlassung, der angeregten Einholung eines weiteren Gutachtens gemäß § 166 VwGO i. V. m. § 412 ZPO nachzugehen. Auf die Erläuterungen der Gutachterin in der mündlichen Verhandlung ist auch kein hierauf gerichteter Beweisantrag gestellt worden.

43 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

44

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 VwGO aufgeführten Revisionsgründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtsstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte

durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

v. Welck

Kober

Groschupp

Beschluss

vom 25. August 2015

Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

1 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2
GKG unter Berücksichtigung von Nr. 8.1 Streitwertkatalog für die
Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013.

2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 66 Abs. 3 Satz 3, § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).

gez.:

v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*